

**Niederschrift über die Sitzung des  
Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe**

**am Donnerstag, 28.01.2021**

**im Foyer der Mehrzweckhalle Seybothenreuth**

**Beginn: 19:30 Uhr**

**Ende: 20:15 Uhr**

**- öffentlich -**

---

**Anwesend:**

Zweckverbandsvorsitzender

Preißinger, Reinhard                      Erster Bürgermeister

Mitglieder

Bertelshofer, Ulrich  
Herrmannsdörfer, Gerhard              Erster Bürgermeister  
Hoffmann, Wolfgang  
Jäger, Norbert                              Zweiter Bürgermeister  
Opel, Günter  
Pöhl, Roland  
Ponfick, Horst  
Porsch, Christian                          Erster Bürgermeister  
Preißinger, Andreas  
Probst, Karl-Heinz  
Schwenk, Manuela

Schriftführer

Böhner, Marco                              Kämmerer

**Entschuldigt:**

Mitglieder

Roder, Matthias

Zweckverbandsvorsitzender Preißinger eröffnet die Sitzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe und stellt fest, dass hierzu gemäß den gesetzlichen Bestimmungen form- und fristgerecht eingeladen wurde und das Gremium beschlussfähig ist (Art. 47 Abs. 2 GO). Einwände gegen die Tagesordnung bestehen nicht.

## Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Zweckverbandes am 05.11.2020
2. 1. Änderung der Geschäftsordnung
3. Haushalt 2021
4. Bekanntgaben
5. Fragen und Anregungen

### TOP 1

#### **Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Zweckverbandes am 05.11.2020**

---

Die Niederschrift war und ist für alle Verbandsmitglieder im Ratsinformationssystem SessionNet einsehbar.

#### **Beschluss:**

Einwände werden nicht erhoben.

**Für den Beschluss: Ja 12 : Nein 0**

### TOP 2

#### **1. Änderung der Geschäftsordnung**

---

Die Verbandsversammlung hat sich bereits im August mit der Thematik befasst.

Sinnvoll ist aber eine Änderung der Geschäftsordnung, damit eine Umsetzung bereits im aktuellen Vollzug erfolgen kann. Anbei die Änderung der Geschäftsordnung zur Beschlussfassung.

#### **Beschluss:**

Der ersten Änderung der Geschäftsordnung unter § 5 wird wie folgt zugestimmt:

„5. der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass 500,-- Euro
- Niederschlagung 500,-- Euro
- Stundung 500,-- Euro
- Aussetzung der Vollziehung 500,-- Euro.“

Der Entwurf der Ersten Änderung der Geschäftsordnung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe war Gegenstand der Beratung; er ist Bestandteil des Beschlusses und wird dem Beschlussbuch beigeheftet.

**Für den Beschluss: Ja 12 : Nein 0**

### **TOP 3 Haushalt 2021**

---

Sachvortrag durch Kämmerer Böhner erfolgt.

#### **Beschluss:**

Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2021 werden in der vorgelegten Fassung beschlossen. Die Haushaltssatzung ist Bestandteil des Beschlusses und wird dem Beschlussbuch beigeheftet. Finanzplan und Investitionsprogramm für den Zeitraum 2020 bis 2024 werden gebilligt. Der Stellenplan wird genehmigt.

**Für den Beschluss: Ja 12 : Nein 0**

### **TOP 4 Bekanntgaben**

---

#### **a) Verbesserungsbeiträge; Bekanntgabe zur Anregung aus der letzten Sitzung**

Beim Thema Verbesserungsbeiträge kam in einer der letzten Sitzungen eine Anregung durch Norbert Jäger.

Das Büro soll im Zuge der Kalkulation die Arbeitskosten aus den Handwerkerrechnungen ermitteln, damit diese durch den Beitragsbescheid steuerlich angesetzt werden können.

Hinweis der Verwaltung:

Da die Grundlage des Kalkulationsbüros eine Kostenaufstellung und keine Rechnungsstellung mit ausgewiesenen Arbeitskosten ist, wäre eine Ermittlung nur sehr schwer möglich.

Unabhängig davon erkennen die Finanzämter die Arbeitskosten durch Rechtsprechung aber ohnehin nichtmehr an.

Laut Kalkulationsbüro wurden anteilige Arbeitskosten bis 2016 je nach Finanzamt anerkannt. Dies war umstritten, eine einheitliche Rechtsprechung fehlte.

Nach einigen Urteilen ist dies aktuell nichtmehr möglich. Begründung durch die Gerichte:

- Der Ausbau des Versorgungsnetzes kommt nicht nur dem Grundstückseigentümer, sondern allen Nutzern des Versorgungsnetzes zugute. Deshalb sei die Handwerkerleistung nicht „im Haushalt“ erbracht worden.
- Der Hauseigentümer ist ebenso nicht Auftraggeber bzw. Rechnungsempfänger.
- Der räumliche Zusammenhang zum Haushalt fehlt (damit scheiterte eine vom Bund der Steuerzahler unterstützte Musterklage).

**Der Sachverhalt wird ohne Einwände zur Kenntnis genommen.**

**TOP 5**  
**Fragen und Anregungen**

---

**Hier fällt nichts an.**

Anschließend nichtöffentliche Sitzung.

Weidenberg, 29.01.2021

Reinhard Preißinger  
Zweckverbandsvorsitzender

Marco Böhner  
Schriftführer